

Regeln für freie und feste Mitarbeiter

Folgende Regeln sind bei der Mitarbeit auf Veranstaltungen für DISCOTEC Veranstaltungstechnik zwingend zu beachten:

1. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, die persönliche Schutzausrüstung (PSA) bei jedem Einsatz mitzubringen und zu benutzen. Diese ist den jeweiligen Tätigkeiten anzupassen.
2. Einsatz und Benutzung von Arbeitsgeräten, wie z.B. Hubarbeitsbühnen, Personenlifte, Gabelstapler, darf nur von Personen erfolgen, die in die Nutzung eingewiesen wurden und, falls erforderlich, über die Nutzung des jeweiligen Arbeitsgeräts notwendigen entsprechenden Nachweise verfügen. Anderen Personen ist die Nutzung der Arbeitsgeräte untersagt.
3. Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind freizuhalten.
4. Fluchtwege sind freizuhalten.
5. Drogen oder Alkohol sind während der Arbeitszeit strengstens untersagt.
6. Die Kommunikation mit dem Kunden erfolgt grundsätzlich über den Projektleiter.
7. Mobiltelefone sind während der Arbeitszeit/im Arbeitsbereich unerwünscht, soweit deren Einsatz nicht zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich ist.
9. Das äußere Erscheinungsbild aller Crewmitglieder vor Ort sollte gepflegt und auf die Art der Veranstaltung angepasst sein. Hierzu gehören gegebenenfalls auch die Umsetzung von Kleidungswünschen des Kunden's. Während des gesamten Produktionszeitraumes ist ein neutrales Oberteil (ohne Aufdruck) zu tragen. Bei DISCOTEC Produktionen werden T-Shirts und Jacken gestellt.
10. Die Kommunikation zwischen einzelnen Personen sollte stets in normaler Lautstärke erfolgen. Schreien, pfeifen etc. sollte möglichst vermieden werden. Erfolgt die Kommunikation mittels Funkgerät oder Intercom ist Sprachdisziplin einzuhalten. Insbesondere sollte bei Wortwahl, Lautstärke, Umfang und Inhalt der Kommunikation berücksichtigt werden, dass die Kommunikation von Dritten mitgehört werden könnte.

11. Am Produktionsort ist jederzeit Ordnung zu halten und nach jedem Arbeitstag ist dieser aufgeräumt zu verlassen. Es sollten unter anderem folgende Punkte berücksichtigt werden:

-Keine Lagerung von ungenutztem Material außerhalb von Case`s.

-Traversen und Equipment ohne Case sollten sortiert und möglichst zusammen gelagert werden.

- Leergut sollte gesammelt und zügig an den dafür vorgesehenen Platz gebracht werden.

-Das Material sowie Arbeitsgeräte müssen gegen Diebstahl und unbefugte Benutzung gesichert sein.

-Sämtliches Material muss so gelagert werden, dass es zu keinerlei Behinderungen der Verkehrswege oder anderen Personen kommt und nachfolgende Gewerke ungehindert arbeiten können.

12. Alle gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Unfallversicherung so wie die anerkannten Regeln der Technik müssen beachtet und eingehalten werden.

13. Geheimhaltungsklausel/ „SOCIALNETWORK“ Klausel:

Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich über alle Geschäftsgeheimnisse sowohl im Vorfeld als auch während der Dauer des Einsatzes und nach Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich auf alle technischen, kaufmännischen und persönlichen Vorgänge und Verhältnisse, die dem freien Mitarbeiter im Zusammenhang mit seinem Einsatz bekannt werden. Die Schweigepflicht erstreckt sich auf Angelegenheiten anderer Gesellschaften mit denen DISCOTEC wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist. Eine Verbreitung von Nachrichten über soziale Netzwerke (Facebook, Twitter, Foren etc.) kann unter Umständen eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht darstellen. Die Nichtbeachtung der Vertraglichen und nachvertraglichen Schweigeverpflichtung verpflichtet den freien Mitarbeiter zum Ersatz des hieraus Schadens. Für die Tätigkeit als freier Mitarbeiter für DISCOTEC sind folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- Nachweis der Selbstständigkeit - Gewerbeanmeldung
- Steuernummer
- Betriebshaftpflichtversicherung